

„Equal Pay“ – Anpassung in der Zeitarbeit

Eine umfassende Übersicht über die verschiedenen neuen tariflichen Regelungen in der Zeitarbeit mit Handlungsempfehlungen für einen sicheren und effizienten Einkauf von Fremdpersonal

Autor: Norbert Fuhrmann, ausgewiesener Tarifexperte und Branchenkenner



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1. Tarifvereinbarungen der IG Metall mit Gesamtmetall zur Zeitarbeit	4
1.1. Die wesentlichen Regelungen	4
2. Tarifverträge der Zeitarbeitsverbände mit Branchenzuschlägen	4
2.1. Festlegung der jeweiligen Branche	5
2.1.1. Betroffene Branchen im Bereich der IG Metall	5
2.1.2. Branchen bei Tarifvertrag mit der IG-BCE	5
3. Die Zeitschiene der Anpassung und die Zeitpunkte für Lohnerhöhungen	6
3.1. Die Regelung bei den Verbänden	6
3.2. Die Regelung bei tarifplus⁺	7
4. Einheitliche Berechnung der Referenzlöhne	7
4.1. Konsequenzen für die praktische Arbeit	7
5. Übergangsregelung für die Erhöhungsstufen	8
6. Geltung für tarifgebundene und nicht tarifgebundene Kundenbetriebe	8
7. Die weiteren Branchenzuschläge	8
7.1. Öffnungsklausel bei tarifplus⁺	8
7.2. Branchenzuschläge der Chemie	9
7.3. Kautschukindustrie	9
7.4. Kunststoffindustrie	10
7.5. Bahnbereich	11
7.6. Besserstellungsvereinbarungen	11

VORWORT

Dieses Skript soll einen klaren und umfassenden Überblick bieten, die neuen Tarifregelungen zur Zeitarbeit beim Einkauf von Zeitarbeit richtig umzusetzen.

Es behandelt die tariflichen Regelungen zur Zeitarbeit der IG Metall mit Gesamtmetall, die tariflichen Regelungen der Zeitarbeitsverbände mit den Gewerkschaften und die tariflichen Regelungen der Tarifgemeinschaft Qualitätsorientierter Zeitarbeitnehmer (TQZ).

Mit Stand vom 30.08.2012 gibt es für folgende Branchen Tarifverträge mit Branchenzuschlagsregelungen:

- a) IG Metall für die Metall und Elektroindustrie
- b) IG BCE für die Chemische Industrie, Kautschuk- und Kunststoffindustrie
- c) EVG für den Einsatz bei Bahnunternehmen

Start der Tarifverträge sind der 01.11.2012, 01.01.2013 bzw. der 01.04.2013.

In diesem Skript werden alle Neuregelungen aus den Verbandstarifverträgen im Vergleich zu **tarifplus⁺** der Tarifgemeinschaft Qualitätsorientierter Zeitarbeitsunternehmen behandelt.

Dieses Skript beinhaltet Handlungsempfehlungen, aber keine Rechtsberatung. In diesem Skript wird der einfachen Form halber der Terminus Mitarbeiter verwendet. Es sind aber immer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemeint.



*Norbert Fuhrmann,
ausgewiesener Tarifexperte und Branchenkenner*

VORWORT



1. TARIFVEREINBARUNGEN DER IG METALL MIT GESAMTMETALL ZUR ZEITARBEIT

Nach den Regelungen zur Zeitarbeit im Tarifabschluss 2010 der IG Metall mit der Stahlindustrie hat es nun die IG Metall geschafft, im Abschluss mit der Metall- und Elektroindustrie mehr Mitbestimmung beim Einsatz von Zeitarbeit zu vereinbaren. Dort wurde mehr Mitbestimmung der Betriebsräte vereinbart.

1.1. Die wesentlichen Regelungen:

- Nur noch Zeitarbeitsunternehmen mit DGB- bzw. IGM-Tarifvertrag (Branchen, Gruppen oder Haustarifverträge) und -Branchenzuschlagsregelung kommen zum Einsatz in der Metall- und Elektroindustrie.
- Die Arbeitgeber dürfen nicht mehr vorläufig Zeitarbeit ohne Zustimmung des Betriebsrats einsetzen und damit langfristig Fakten schaffen.

Neu ist, dass der Arbeitgeber nicht mehr sofort gemäß §100 BetrVG den Einsatz von Zeitarbeit vorläufig durchführen kann, sondern dass er mindestens 10 Kalendertage oder 3 Kalendertage nach erfolgter Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG warten muss (dies gilt nicht für unvorhergesehene kurzfristige Einsätze wie Notfälle, z. B. ErsatzEinstellung bei Krankheit). Damit ist ein Zeitraum von 10 Kalendertagen für betriebliche Lösungen geschaffen worden.

- Durch Zeitarbeit darf keine Beeinträchtigung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze entstehen! Zeitarbeit muss daher nur vorübergehend sein. Ein Einsatz auf Dauerarbeitsplätze ist nicht zulässig.

Das bedeutet:

- dass der Einsatz des Zeitarbeitnehmers zeitlich befristet sein muss,
- dass ein Sachgrund vorliegt, wie z. B. fehlende Spezialisten,
- dass ein Vertretungsfall vorliegt, wie z. B. Krankheit, oder
- dass Auftragsspitzen vorliegen.

- Übernahmeangebote werden nach 18 Monaten Einsatzzeit geprüft und nach 24 Monaten zur Pflicht gemacht. Dies gilt nicht bei akuten Beschäftigungsproblemen und bei einer direkt zu Beginn vereinbarten längeren Projektlaufzeit.

- Der Zeitraum von 18 bzw. 24 Monate – Einsatz im gleichen Betrieb – zählt ab dem 01.06.2012. Bei Unterbrechungszeiten von bis zu 3 Monaten werden die Zeiten im selben Betrieb addiert. Im Fokus ist der Mitarbeiter im eingesetzten Betrieb und nicht die einsetzende Zeitarbeitsfirma. Das heißt, das nicht mehrere Personen nacheinander auf den gleichen Arbeitsplatz eingesetzt werden dürfen.

Diese Regelungen gelten nur für tarifgebundene Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie!

2. DIE TARIFVERTRÄGE DER ZEITARBEIT MIT BRANCHENZUSCHLÄGEN

Der erste Ergänzungstarifvertrag wurde von den Zeitarbeitsverbänden in einer Tarifgemeinschaft VGZ mit der IG Metall für die M + E Industrie abgeschlossen. Inzwischen ist für die Chemische Industrie mit der IG BCE ein weiterer Tarifabschluss von der VGZ getätigt worden.

Die grundsätzliche Systematik der Tarifverträge ist einheitlich und gelten auch für **tarifplus⁺**.

- Es werden Branchen definiert.
- Die Zeitschiene der Anpassung und Zeitpunkte für Lohnerhöhungen sind einheitlich.
- Einheitliche Festlegung der Referenzlohnberechnung
- Übergangsregelung zum 01.11.2012 (Startpunkt für die Wirksamkeit)
- Regelung gelten für tarifgebundene und nicht tarifgebundene Kundenbetriebe.
- Handwerksbetriebe und Handelsunternehmen sind ausgeschlossen.
- „Deckelung“ der Branchenzuschläge bei Erreichung des Referenzlohns.

Tarifgebunden ist ein Kundenbetrieb, wenn er Mitglied des Arbeitgeberverbands ist, wenn er einen Anerkennungstarifvertrag hat oder einen Haustarifvertrag auf der Basis oder wenn der TV zur Anwendung kommt.

Demnach wäre auch eine Inbezugnahmen beim Kunden wirksam für eine Anwendung des Branchenzuschlags.

2.1. Zuordnung der jeweiligen Branche

Zunächst ist die Branchenzugehörigkeit wichtig, um zu wissen, ob man unter eine Branchenzuschlagsregelung fällt. Zweites Kriterium zur „Absicherung“ ist der im Betrieb angewandte Branchentarifvertrag. Ist man auch noch tarifgebunden, dann greifen die Branchenzuschlagsregelungen. Eine Branchenzugehörigkeit ohne Tarifbindung in den geregelten Branchen bedeutet ebenfalls die Anwendung der Branchenzuschläge, auch wenn Sie keinen Tarifvertrag anwenden. In diesem Fall geben Sie einen Vergleichslohn an. Der Vergleichslohn minus 10 % begrenzt den Lohn des Zeitarbeitnehmers.

Achtung!

Wenn es Zweifel bei der Feststellung der Branchenzugehörigkeit gibt, ist der im Kundenbetrieb angewendete Tarifvertrag entscheidend. Denken Sie bitte daran, dass in einem Konzern Tochtergesellschaften andere Tarifverträge als die Muttergesellschaft anwenden können. Also ist das entscheidende Kriterium der angewandte Tarifvertrag.

2.1.1. Betroffene Branchen im Bereich der IG Metall

Beim Abschluss mit der IG Metall geht es um den Bereich der **Metall- und Elektroindustrie**. Es sind **nur Industriebetriebe** gemeint. Sind die Betriebe als Handwerksbetriebe tätig, sind sie von der Regelung im Tarifvertrag nicht betroffen.

Betroffene Branchenzweige

NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten, Gießereien, Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung, Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden, Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen, Maschinen-, Apparat- und Werkzeugbau, Automobilindustrie und Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrtindustrie, Schiffbau, Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie, Hardwareproduktion, Feinmechanik und Optik, Uhrenindustrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Schmuckwaren, sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Eine etwas ungenaue Formulierung:

Gemeint sind zugehörige Betriebe, die auch den Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie anwenden.

Nicht betroffene Branchen der IG Metall

- Eisen- und Stahlindustrie
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Holzbe- und Holzverarbeitende Industrie
- Möbelindustrie
- Holz- und Kunststoffindustrie

Wendet ein Betrieb einen Tarifvertrag aus diesen nicht betroffenen Branchen an, so sind die Branchenzuschläge nicht anzuwenden.

2.1.2. Betroffene Branchen bei der IG-BCE

Die Branchenzuschlagsregelungen gelten hier nur für die **Chemische Industrie, Kunststoffindustrie und Kautschuk-Industrie**.

Betroffene Branchenzweige

Pharmazeutische, Chemisch-Technische, Biotechnische, Nanotechnische und Kosmetische Industrie sowie die Bereiche Wasserstofftechnik, Brennstoffzellen und nachwachsende Rohstoffe. Die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen werden auch erfasst, wenn sie den Chemietarifvertrag anwenden (WZ Code 20 und 21). Inzwischen ist sowohl in der Kautschuk- und Kunststoffindustrie auch eine Zuschlagsregelung getroffen

Nicht betroffene Branchen der IG-BCE

- Bergbau
- Energiewirtschaft
- Glasindustrie
- Keramische Industrie
- Lederindustrie
- Mineralöl- und Erdgasverarbeitung
- Papier- und Zellstofferzeugung
- Sanierung und Entsorgung

Wendet ein Betrieb einen Tarifvertrag aus diesen Branchen an, so ist er von den Branchenzuschlägen nicht betroffen.

Die Branchenzugehörigkeit und der angewandte Tarifvertrag ist dem Personaldienstleister mitzuteilen und gem. §12 AÜG im Überlassungsvertrag festzuhalten.

3. DIE ZEITSCHIENE DER ANPASSUNG UND DIE ZEITPUNKTE FÜR LOHNERHÖHUNGEN

3.1. Stundenlöhne ab dem 01.11.2012 bei den Verbänden

Die neuen tariflichen Regelungen bei der Grundtabelle und bei den Branchenzuschlägen treten zum 01.11.2012 in Kraft und bringen zunächst eine Erhöhung der Grundentgelte.

Tabelle der ab 01.11.2012 gültigen Verbandstarife West

Gruppe	Verbandstarife	Qualifikation
EG 1	8,19 €	Helfer ohne große Anlernzeit
EG 2	8,74 €	Fachhelfer oder Tätigkeiten mit längerer Anlernzeit
EG 3	10,22 €	Qualifikationen, die eine Ausbildung von weniger als 3 Jahren voraussetzen, oder Berufsanfänger mit 3 Jahren Ausbildung.
EG 4	10,81 €	Qualifikationen, die eine Ausbildung von mehr als 3 Jahren voraussetzen (z. B. Schlosser, Elektriker, Industriekaufleute).
EG 5	12,21 €	Wie EG 4, aber mit einer Zusatzqualifikation
EG 6	13,73 €	Meister, Techniker
EG 7	16,03 €	Meister mit Personalverantwortung
EG 8	17,24 €	Fachhochschulstudium
EG 9	18,20 €	Fachhochschulstudium mit mehrjähriger Erfahrung

Der Zeitraum des gesamten Anpassungsprozess und die Zeitpunkte der Erhöhungsstufen sind einheitlich festgelegt. Auch wenn unterschiedliche prozentuale Erhöhungen vereinbart werden oder die Deckelung durch einen Referenzlohn schon zwischenzeitlich erreicht wurde, bleibt die Zeitachse der Erhöhungsstufen gleich. Innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten nach Beginn eines Kundeneinsatzes finden einzelne Erhöhungen statt. Zeitpunkte sind.

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV in der M+E Industrie
der 7. Woche des Einsatzes	EG 1 – EG 9	15,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 1 – EG 9	20,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 1 – EG 9	30,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 1 – EG 9	45,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 1 – EG 9	50,00 %

**Der Einsatz ist immer auf den Betrieb bezogen.
Als Betrieb wird eine rechtlich selbstständige Einheit definiert.**

Achtung!

Alle Abwesenheitszeiten (Krank, Urlaub, anderer Einsatz etc.) des Mitarbeiters im Kundenbetrieb von unter 3 Monaten werden nicht als Unterbrechung gezählt.

Basis der Berechnung der Verweilzeit des Mitarbeiters ist auch immer der Betrieb und nicht sein Einsatz in seiner Zeitarbeitsfirma.

3.2. Übersicht der Grundentgelte ab dem 01.11.2012 bei **tarifplus⁺**

Tarifstufe	Entgelt pro Stunde	Kurzbeschreibung
A	8,70 €	Einfache Tätigkeiten auf Anweisung
B	9,40 €	Anlerntätigkeiten mit beruflichen Grundkenntnissen
C	11,00 €	2-jährige Ausbildung vorausgesetzt
D	11,50 €	3 ½-jährige Ausbildung vorausgesetzt
E	12,20 €	Wie D mit mehr als 3-jähriger aktueller Erfahrung
F	13,90 €	Wie E aber mit IHK-Zusatzqualifikation
G	16,00 €	Meister, Techniker
H	20,20 €	Fachhochschule erforderlich
I	21,20 €	Universitätsabschluss erforderlich

Branchenzuschläge sind bei **tarifplus⁺** in absoluten Werten dargestellt.

Es gibt nur 3 Zuschläge, einen vom Einsatzbeginn und zwei im laufenden Einsatz.

West Beispiel M+E Industrie

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A und B*	1,20 €	1,50 €	1,50 €
C bis G	1,20 €	2,00 €	1,50 €
H und I	1,20 €	3,00 €	3,00 €

* In A eingruppierte Mitarbeiter/-innen bekommen nach einem halben Jahr die Differenz zu B inkl. Erhöhungszuschlag bezahlt.

Ost Beispiel M+E Industrie

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A und C	1,20 €	1,50 €	–
F bis G	–	0,50 €	–
H und I	–	0,70 €	2,00 €

In der Gruppe D gibt es keine Zuschläge, in der Gruppe E wird ein Zuschlag von 1,00 € nach 6 Monaten fällig.

4. EINHEITLICHE BERECHNUNG DER REFERENZLÖHNE ALS DECKELUNG FÜR DIE BRANCHENZUSCHLÄGE

Es gibt eine Grenze, die in der Tarifsystematik nicht überschritten werden soll. Dies ist der „Referenzlohn“. Er berechnet sich aus dem regelmäßig gezahlten gesamten realen Entgelt (Vergleichslohn) des Kundenbetriebs an einen Stammmitarbeiter der direkt beim Kundenbetrieb angestellt wird abzüglich 10%. Das ist wichtig für die „Deckelung“ von Erhöhungen und begrenzt die Preisgestaltung. Zusätzliche Leistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden nicht berücksichtigt.

Dabei ist zu beachten, dass in vielen Betrieben nicht nur das Grundentgelt, sondern auch Leistungszulagen bezahlt werden.

Leistungszulagen sind in der Metall- und Elektroindustrie in einem eigenen Tarifvertrag (ERA) festgehalten. Es zählen somit auch Prämienlöhne und Akkordvereinbarungen mit.

4.1. Konsequenzen für die praktische Arbeit

Es ist also wichtig, zu den einzelnen Qualifikationen die Vergleichslöhne vorzugeben. Dazu wird für die einzusetzende Qualifikation das gesamte Entgelt pro Stunde angegeben (Grundentgelt plus Leistungsentgelt), was man einem neu eingestellten Mitarbeiter zahlen würde.

Der mitgeteilte Vergleichslohn, wird im AÜ-Vertrag mit dem Kundenbetrieb festgehalten werden. Den Referenzlohn = Deckelung berechnet man, indem man vom angegebenen Vergleichslohn 10% abzieht.

Auch bei tarifgebundenen Unternehmen kann es Sonderregelungen geben (z. B. Überleitungstarifverträge, Beschäftigungstarifverträge), die deutlich unterhalb der Flächentarife liegen. In diesen Fällen kann es durchaus sein, dass eine Deckelung erreicht wird, bevor alle Stufenerhöhungen realisiert werden. Deshalb ist es sinnvoll, auch bei tarifgebundenen Unternehmen den Vergleichslohn vorzugeben.

Der ermittelte Referenzlohn „deckelt“ die Systematik der steigenden Branchenzuschläge. Er ist die Obergrenze der Lohnerhöhungen. Wird bei einer Steigerung der Referenzlohn erreicht, dann finden keine weiteren Stufenerhöhungen statt.

Beispiel:

Zahlt der Kunde seinen Helfern, wenn sie neu anfangen, einen Stundenlohn von 12 €, wird von diesem Vergleichslohn 10 % abgezogen. So ermittelt man den Referenzlohn. In diesem Fall liegt er bei 10,80 €. Dieser Betrag ist die Obergrenze (Deckelung) für einen Helfer, den wir bei dem Kunden einsetzen.

Wird bei einer Stufenerhöhung der Betrag von 10,80 € Stundenlohn erreicht bzw. überschritten, so bleibt der Stundenverdienst für diesen Mitarbeiter bei 10,80 €. Weitere Erhöhungen finden nicht mehr statt.

5. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ERHÖHUNGSTUFEN BEI DEN VERBANDSLÖSUNGEN

Wenn ein jeweiliger Branchenzuschlags-TV (M+E z. B. am 01.11.2012) in Kraft tritt, dann werden alle Mitarbeiter, die länger als 6 Wochen bei einem Kunden im Einsatz sind, den Status der 1. Erhöhungsstufe erhalten. Dies bedeutet bei der Metall- und Elektroindustrie, dass alle Mitarbeiter, die in diesem Bereich über 6 Wochen im Einsatz sind, die erste Zuschlagsstufe ab dem 1. November 2012 erhalten. Die Löhne auf Basis der Verbandsbasis sind somit 15 % oberhalb der Stammlohngruppe. Ab dem 20.12.2012 steht die nächste Erhöhung (auf 20 %) an. Es wird somit vom 20.09.2012 die Frist für die Erhöhungen gezählt. Alle weiteren Erhöhungsstufen werden auf der Basis des 20.09.2012 berechnet. Für alle Mitarbeiter, die kürzer als 6 Wochen beschäftigt sind, ist bei den Verbandstarifen nur der Stammlohn zu bezahlen. Die Fristen für Erhöhungen beginnen ab dem 01.11.2012 mit 0 Tagen.

Bei **tarifplus⁺** bekommen alle Mitarbeiter vom ersten Tag der Wirksamkeit des jeweiligen Branchenzuschlagstarifs den ersten Zuschlag von 1,20 €. Die nächste Erhöhung findet 6 Monate später statt. Bei M+E und Chemische Industrie ist dies der 01.11.2012, bei Kunststoff und Kautschuk der 01.01.2013.

6. GELTUNG FÜR TARIFGEBUNDENE UND NICHT TARIFGEBUNDENE KUNDENBETRIEBE

Die Branchenzuschlagstarifverträge sehen eine Gleichbehandlung der tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Kundenunternehmen vor. Die gleiche vereinbarte Systematik der stufenweisen Erhöhung in den jeweiligen Branchen sowie die Deckelung durch den Referenzlohn gilt auch für die nicht tarifgebundenen Unternehmen.

Um eine korrekte Abwicklung der Tarifverträge zu ermöglichen, sind im Vorfeld eines Einsatz folgende Daten vorzugeben:

1. Welcher Branche gehört der Kundenbetrieb an?
2. Welcher Tarifvertrag wird im Kundenbetrieb angewendet?
3. Ist der Kundenbetrieb tarifgebunden oder nicht?
4. Welcher ist für die zu besetzende Stelle der Vergleichslohn?

Gemäß AÜG §12 werden Branchenzugehörigkeit des Kunden oder dessen angewendeter Tarifvertrag sowie Tarifgebundenheit (oder keine Tarifgebundenheit) und Vergleichslohn für die eingesetzte Qualifikation in den AÜV mit aufgenommen.

7. DIE WEITEREN BRANCHENZUSCHLAGSREGELUNGEN

7.1. Öffnungsklausel **tarifplus⁺**

Der Tarifabschluss **tarifplus⁺** besteht grundsätzlich aus einem Anerkennungstarifvertrag des IGZ/DGB Tarifs. Damit sind alle DGB-Gewerkschaften eingebunden. Mit diesem Tarifvertrag werden die mit den DGB-Gewerkschaften bestehenden IGZ-Tarifverträge anerkannt. Entgeltbedingungen für die Mitarbeiter (Entgeltrahmen-TV und Entgelt-TV) wurden tarifvertraglich deutlich verbessert und ersetzen die entsprechenden niedrigen Tarife IGZ/DGB. Der abgeschlossene Branchenzuschlagstarif mit der IG Metall enthält eine Öffnungsklausel: „3.6. Für weitere Branchen können die jeweiligen Einzelgewerkschaften des DGB eigenständige Branchenzuschläge mit der TQZ vereinbaren. Ansonsten sind die mit BAP und IGZ vereinbarten Branchenzuschläge wertgleich anzuwenden.“ Sollte sich eine Gewerkschaft nicht **tarifplus⁺** anschließen, so ist auf der Basis des **tarifplus⁺** System, eine wertgleiche Bezahlung vorzunehmen.

7.2. Branchenzuschläge der Verbände für die Chemische Industrie

7.2.1. Regelung der Verbände

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 1 – EG 2	15,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	20,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	30,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	45,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	50,00 %

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 3 – EG 5	10,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 3 – EG 5	14,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 3 – EG 5	21,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 3 – EG 5	31,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 3 – EG 5	35,00 %

Für die Entgeltgruppen EG 6 bis EG 9 gibt es keine Branchenzuschläge für die Chemische Industrie.

7.2.2. Wertgleiche Anwendung der Zuschläge bei *tarifplus⁺* Chemische Industrie West

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A bis B	1,20 €	1,50 €	1,50 €
C bis F	1,00 €	1,50 €	–
G bis I	–	–	–

Chemische Industrie Ost

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A bis B	1,20 €	1,50 €	–
C bis F	1,00 €	–	–
G bis I	–	–	–

7.3. Regelungen für die Kautschukindustrie

7.3. 1. Verbandsabschluss Kautschukindustrie ab 01.01.2013

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 1 – EG 2 u. EG4 – EG 6	4,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2 u. EG4 – EG 6	7,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2 u. EG4 – EG 6	10,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2 u. EG4 – EG 6	13,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2 u. EG4 – EG 6	16,00 %

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 3	3,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 3	4,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 3	6,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 3	9,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 3	10,00 %

Für die Entgeltgruppen 7 bis 9 gibt es keinen Branchenzuschlag.

7.3.2. Wertgleiche Anwendung der Zuschläge bei *tarifplus+* für die Kautschukindustrie West

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A bis B	1,00 €	–	–
E bis F	–	0,50 €	–
G bis I	–	–	–

Im Osten sind keine Zuschläge anzuwenden.

7.4. Kunststoffindustrie

7.4.1. Verbandsabschluss Kunststoffindustrie ab 01.01.2013

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 1 – EG 2	7,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	10,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	15,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	22,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	25,00 %

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 3 – EG 4	4,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 3 – EG 4	6,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 3 – EG 4	9,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 3 – EG 4	13,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 3 – EG 4	15,00 %

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 5	3,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 5	4,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 5	6,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 5	9,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 5	10,00 %

Ab EG 6 gibt es keine Branchenzuschläge.

7.4.2. Wertgleiche Anwendung der Zuschläge bei *tarifplus+* für die Kunststoffindustrie

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A bis B	1,20 €	0,50 €	–
C bis E	–	0,50 €	–
F bis I	–	–	–

Im Osten sind nur für die Tarifgruppen A und B Zuschläge ab dem 7. Monat zu bezahlen: A 0,70 €, B 0,20 €.

7.5. Regelungen für den Bahnbereich

7.5.1. Verbandsabschluss für den Bahnbereich ab 01.04.2013

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 1 – EG 2	4,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	6,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	8,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	12,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 1 – EG 2	14,00 %

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 3	3,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 3	4,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 3	6,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 3	9,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 3	10,00 %

Branchenzuschlag ab	für die Lohngruppen	Zuschlag auf den Lohn des Zeitarbeits-TV
der 7. Woche des Einsatzes	EG 4 – EG 5	4,00 %
ab Beginn des 4. Einsatzmonats	EG 4 – EG 5	6,00 %
ab Beginn des 6. Einsatzmonats	EG 4 – EG 5	8,00 %
ab Beginn des 8. Einsatzmonats	EG 4 – EG 5	12,00 %
ab Beginn des 10. Einsatzmonats	EG 4 – EG 5	14,00 %

Für die Entgeltgruppen 6 bis 9 gibt es keinen Branchenzuschlag.

7.5.2. Wertgleiche Anwendung der Zuschläge bei *tarifplus⁺* für den Bahnbereich West

Lohngruppen	ab ersten Tag	nach 6 Monaten	ab dem 12. Monat
A bis B	0,80 €	–	–
C bis E	–	0,50 €	–
F bis I	–	–	–

Im Osten sind keine Zuschläge anzuwenden.

7.6. Besserstellungsvereinbarungen

Gibt es in einem Betrieb der Kunststoff-, Kautschuk-, Chemischen oder Metall- und Elektroindustrie oder zwischen dem Betriebsrat und der Geschäftsleitung eine Betriebsvereinbarung, die den Zeitarbeiter besser stellt als diese tarifliche Regelung, so hat die Betriebsvereinbarung Vorrang.

Im Gegensatz zur M+E-Industrie ist bei der IG BCE und bei der EVG keine Vereinbarung mit den Kundenbetrieben zwecks Übernahmeangebot etc. geschlossen worden. Handwerk und Handelsbetriebe sind nicht von den Branchenzuschlagsregelungen betroffen.

Dienstleistungsfirmen sind nur dann betroffen, wenn sie ausschließlich für eine der definierten Branchen arbeiten.



Weitere Infos und Beratung:

JOB AG Personaldienstleistungen AG

Service Zentrale

Rangstraße 9
36037 Fulda

T 0661-90250-0
E info@job-ag.com
I www.job-ag.com

© Eine Publikation der:

I.Q.Z Initiative Qualitätssiegel Zeitarbeit GmbH

Martinsallee 4
53359 Rheinbach

T 02226-8370046
E info@iq-z.de
I www.iq-z.de

